



SATZUNG

§ 1

Der am 29. Dezember 1796 reorganisierte, aus der seit dem Jahre 1514 nachweisbaren „Schützenwaller-Gesellschaft“ hervorgegangene

ZWEI-LÖWEN-KLUB in Münster (Westf.)

ist eine geschlossene Gesellschaft zum Zwecke geselliger Unterhaltung, so durch Veranstaltung von Stammtischen, Vortragsabenden, größeren Festen, durch Kegeln und durch Tennisspielen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münster, Am Kanonengraben 9 – 10.

Mitglieder

§ 2

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Nur die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenvorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder haben Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und besitzen Stimmrecht.

Unternehmungen und Körperschaften, die der Gesellschaft nahestehen, können als kooperative Mitglieder ohne Stimmrecht und Beteiligung am Gesellschaftsvermögen aufgenommen werden. Die Aufnahme und die Bedingungen regelt der Vorstand durch Beschluss.

§ 3

Damen und Herren

- mit dauerhaftem Wohnsitz in Münster oder im Münsterland,
- die in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und
- die aufgrund ihrer beruflichen, ehrenamtlichen, politischen, kulturellen oder vergleichbaren Aktivitäten eine gesellschaftlich anerkannte Stellung innehaben,

können sich als *ordentliche* Mitglieder aufnehmen lassen.

Als *außerordentliche* Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Damen und Herren mit ständigem Wohnsitz außerhalb von Münster oder des Münsterlandes,
2. Witwen und Witwer verstorbener ordentlicher Mitglieder,
3. volljährige Damen und Herren bis zum vollendeten 40. Lebensjahr, die die Voraussetzungen des Abs. 1 noch nicht erfüllen und an die Gesellschaft herangeführt werden sollen (Junioren).

Mitglieder, die dem Klub fünfzig Jahre als ordentliche Mitglieder angehören, werden Ehrenmitglieder.

Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Klub erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.



Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind – unbeschadet ihrer Rechte – von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit. Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 4

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 900 beschränkt.

Aufnahmeverfahren

§ 5

Wer der Gesellschaft beizutreten wünscht, meldet sich beim Vorstand schriftlich und mit der Erklärung, ob er ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden will. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied soll nicht erfolgen bevor der Bewerber an einigen Veranstaltungen der Gesellschaft teilgenommen hat.

In dem Aufnahmegesuch sind drei bis fünf ordentliche Mitglieder anzugeben, die über die Person des Bewerbers Auskunft erteilen können. Die Benennung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufnahmeyausschusses soll in der Regel unterbleiben.

Die Aufnahme der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand durch den Aufnahmeyausschuss.

§ 6

Der alle zwei Jahre nach der Wahl des Vorstandes zu wählende Aufnahmeyausschuss besteht aus dem Vorstand und aus acht mit einfacher Stimmenmehrheit von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern.

Der Aufnahmeyausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens acht Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Vorsitzende (Präsident) oder einer seiner Stellvertreter befinden muss.

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Aufnahmeyausschusses die Namen der Bewerber mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin bekannt. Der gesamte Wahlgang ist als geheime Angelegenheit zu behandeln.

Ist das Wahlverfahren eröffnet, so findet zunächst eine Besprechung aller für die Wahl in Betracht kommenden Verhältnisse statt. Werden hierbei Bedenken gegen die Aufnahme geäußert und von der Mehrheit der Abstimmenden geteilt, so soll in der Regel der Vorsitzende die Wahl aussetzen und dem Bewerber die Zurückziehung der Bewerbung anheimgeben. Wird die Bewerbung zurückgezogen, so gilt sie als nicht erfolgt.

Wer nicht aufgenommen wird, kann sich erst nach Ablauf eines Jahres wieder um die Aufnahme bewerben.

Von der Ablehnung werden nur der Bewerber und die Bürgen durch Zuschrift unterrichtet.

Das Aufnahmeverfahren findet auch dann statt, wenn ein außerordentliches Mitglied ordentliches Mitglied werden will.



Lehnt der Aufnahmeausschuss es ab, ein außerordentliches Mitglied als ordentliches Mitglied aufzunehmen, so kann er zugleich bestimmen, dass auch die außerordentliche Mitgliedschaft endet.

§ 7

Außerordentliche Mitglieder, welche die für die ordentlichen Mitglieder in § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Eigenschaften erlangen, müssen sich zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder melden.

Der Aufnahmeausschuss entscheidet auch ohne Antrag oder Meldung eines außerordentlichen Mitglieds darüber, ob dieses die für die ordentlichen Mitglieder in § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Eigenschaften aufweist.

Bejaht er dies, so kann er das außerordentliche Mitglied auffordern, innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat die Aufnahme als ordentliches Mitglied zu beantragen. Wird der Antrag nicht fristgemäß gestellt oder wird er wieder zurückgenommen, kann der Aufnahmeausschuss die außerordentliche Mitgliedschaft für beendet erklären.

Der Aufnahmeausschuss kann die außerordentliche Mitgliedschaft mit der Begründung, die Voraussetzungen hierfür seien nicht oder nicht mehr gegeben, für beendet erklären, wenn das außerordentliche Mitglied, das die in § 3 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweist, nach Ansicht des Aufnahmeausschusses für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht in Betracht kommt. In diesem Falle kann er davon absehen, das außerordentliche Mitglied aufzufordern, einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied zu stellen.

§ 8

Mitglieder, die ihren Wohnsitz wechseln und deshalb ausscheiden, können im Falle ihrer Rückkehr nach Münster ohne weiteres wieder eintreten. Es genügt eine schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Anzeige muss binnen sechs Monaten nach der Rückkehr erfolgen.

§ 9

Witwen und Witwer von ordentlichen Mitgliedern können auf Antrag als außerordentliche Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 aufgenommen werden. Verwitwete ordentliche Mitglieder können auf Antrag in diesen Status wechseln.

Ehrenrat

§ 10

Die gewählten Mitglieder des Aufnahmeausschusses bilden zugleich den Ehrenrat der Gesellschaft. Der Ehrenrat ist zuständig für die gütliche Beilegung klubinterner Streitigkeiten. Er muss angerufen werden, bevor eine Stelle außerhalb der Gesellschaft mit der Angelegenheit befasst wird. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt eine gröbliche Verletzung der Mitgliedspflichten im Sinne von § 13 dar.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ältesten Mitglieds des Ehrenrates den Ausschlag.



Ausscheiden

§ 11

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet, und der Verlust der Beteiligung an ihrem Vermögen tritt – mit Wirkung auch für die Erben – ein:

1. durch Tod;
2. durch freiwilliges Ausscheiden;
3. durch Ausschließung;
4. bei außerordentlichen Mitgliedern durch Entscheidung des Aufnahmeausschusses über die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 3 und 4.

§ 12

Wer freiwillig ausscheiden will, muss dies dem Vorstand schriftlich anzeigen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, es sei denn, dass er in einem Ausschlussverfahren erfolgt.

§ 13

Die Ausschließung eines *ordentlichen* Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Ausschließung kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich in- oder außerhalb der Gesellschaft eines unwürdigen Betragens schuldig gemacht hat, mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt oder sonstige aus der Mitgliedschaft sich ergebende Pflichten gröblich verletzt. Tritt ein solcher Fall ein, so hat zunächst der Vorstand den Betroffenen aufzufordern, sich entweder binnen acht Tagen zu rechtfertigen oder mit sofortiger Wirkung freiwillig auszuseiden. Geschieht ersteres, so hat der Aufnahmeausschuss darüber zu entscheiden, ob die Rechtfertigung für genügend zu erachten ist oder nicht.

Wird die Rechtfertigung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ausschusses für ungenügend erachtet, so hat der Vorstand dem betroffenen Mitgliede hiervon Kenntnis zu geben und, wenn es nunmehr nicht freiwillig ausscheidet, unverzüglich den Antrag auf Ausschließung bei der Generalversammlung zu stellen.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Ausschließung eines ordentlichen Mitgliedes kann auch ohne Vorverfahren unmittelbar von Mitgliedern herbeigeführt werden. Für die Einberufung der Generalversammlung gilt § 18 Abs. 2.

Die Ausschließung eines *außerordentlichen* Mitgliedes kann durch den Aufnahmeausschuss erfolgen. Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Generalversammlung entscheidet über die Ausschließung eines außerordentlichen Mitgliedes nur, wenn dies von Mitgliedern wie im Falle des Abs. 3 begehrt wird.

§ 14

Wird über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet, so ruhen während der Dauer desselben seine Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber. Dasselbe gilt, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird. Der Vorstand kann auf Antrag des Betroffenen Ausnahmen zulassen.



Generalversammlung

§ 15

Die Gesellschaft fasst ihre Beschlüsse durch die Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat Rede- und Stimmrecht.

Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung, Hybridveranstaltung oder rein digital abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Vorstands. Abstimmungen und Wortmeldungen bei hybriden oder digitalen Generalversammlungen können elektronisch erfolgen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Abstimmungen nach der für parlamentarische Verhandlungen üblichen Ordnung. Wird gegen seine Handhabung der Geschäftsordnung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder Widerspruch erhoben, so hat er die Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

Über die Verhandlungen der Versammlung wird ein Protokoll durch den vom Vorsitzenden zu ernennenden Protokollführer aufgenommen und vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und von mindestens drei teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet.

§ 16

Die Generalversammlung hat insbesondere zu beschließen über:

1. Genehmigung des Budgets des Schatzmeisters;
2. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, Neubauten und bauliche Veränderungen, wenn dadurch Kosten von mehr als 50.000,00 € verursacht werden, soweit die Maßnahme nicht in dem genehmigten Budget des Schatzmeisters enthalten ist;
3. die Aufnahme von Darlehen, soweit die Aufnahme nicht in dem genehmigten Budget des Schatzmeisters enthalten ist;
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Eintrittsgelder (Beitragsordnung);
5. die Änderung oder Ergänzung der Satzung.

§ 17

Regelmäßige Generalversammlungen finden statt alljährlich bis spätestens Ende Mai zur Rechnungsabnahme und alle zwei Jahre im November/Dezember zur Wahl des Vorstandes, des Aufnahmeyausschusses und der Rechnungsprüfer.

§ 18

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend. Nur über die angegebenen Tagesordnungspunkte und die bezüglich derselben in der Versammlung gestellten Anträge kann gültig beschlossen werden.



Der Vorsitzende muss eine Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern unter Beifügung ihrer Anträge schriftlich beantragt wird.

Vorstand

§ 19

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus sechzehn Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden (Präsident),
2. - 4. seinen drei Stellvertretern,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Schriftführer
7. dem Hauswart
8. dem Sportwart,
- 9.-16. acht weiteren Vorstandsmitgliedern mit Aufgaben in verschiedenen Bereichen (z.B. Vorträge, Bälle und Events, Journal, IT, Kinder, Jugend, Familien, Junioren, Neumitglieder, Damen)

Der Vorstand verwaltet das Vermögen und alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende.

Der Vorstand ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Klub verantwortlich. Zur Ausübung des Hausrechts ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, bei deren Abwesenheit jedes andere Vorstandsmitglied berufen.

§ 20

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt die Gesellschaft nach außen. Erklärungen, durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, müssen durch zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet sein, wobei eines von ihnen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

§ 21

Alljährlich bis Ende Mai hat der Vorstand über die Verwaltung im verflochtenen Jahre Rechnung zu legen. Der Abschluss wird von den Rechnungsprüfern geprüft und der Generalversammlung zur Entlastung vorgelegt. Mindestens acht Tage vor der Versammlung ist die Rechnung nebst Belegen und Prüfungsprotokoll offenzulegen. Der Rechnung sind die Protokolle der Generalversammlung sowie die vom Vorstand zu führende Chronik der Gesellschaft und das Ausstattungsverzeichnis beizufügen.

Bestimmungen für Vorstand, Ausschüsse und Rechnungsprüfer

§ 22

Der Vorstand hat seine Geschäftsordnung sowie die Verteilung der Geschäfte selbst zu bestimmen. Zur Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass alle Mitglieder zur Sitzung eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.



Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23

Vorstand, Aufnahmeausschuss und Rechnungsprüfer werden im November/Dezember jeweils auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt und treten ihr Amt mit dem 1. Januar an.

Für die Wahl des Vorstandes können Gesamtvorschläge gemacht werden. Werden solche eingebracht, so werden sie mit der Tagesordnung bekanntgegeben. Zunächst wird über die Gesamtvorschläge abgestimmt. Findet keiner der Gesamtvorschläge eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, so wird die Wahl wie folgt durchgeführt:

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Weise, dass zunächst in einem Wahlgang der Vorsitzende des Vorstandes allein, dann in einem weiteren Wahlgang mit getrennten Stimmzetteln die anderen Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Anschließend findet mit jeweils einem Stimmzettel die Wahl der Mitglieder des Aufnahmeausschusses sowie zweier Rechnungsprüfer statt. Die Rechnungsprüfer sind auch durch Zuruf wählbar. Zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seiner Stellvertreter ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei allen übrigen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahlen sind gestattet, doch kann der Vorsitzende in unmittelbarer Folge nur zweimal wiedergewählt werden. Von dieser Einschränkung kann durch Beschluss der Generalversammlung abgewichen werden. Zu dem Beschluss über die Abweichung im Einzelfall ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende (Präsident) ist Mitglied aller Ausschüsse.

Beiträge und Umlagen

§ 24

Jedes ordentliche Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied hat bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses gilt nicht für die Aufnahme eines Ehepartners als ordentliches Mitglied, für die Umwandlung einer außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft und für den Statuswechsel von Witwen und Witwern gem. § 9.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, die im Voraus zu entrichten sind. Der Beitrag soll zu Beginn des Kalenderjahres gezahlt werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Eintrittsgelder setzt die Generalversammlung gem. § 16 Nr. 4 fest.

Erfordern die ordnungsgemäße Erhaltung und Erneuerung der Klubanlagen und –einrichtungen sowie deren Ausstattung einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Generalversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.



Besondere Beiträge können von den Mitgliedern erhoben werden, die auf klubeigenen Anlagen kegeln. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Beiträge sowie Umlagen für besondere Feste verbindlich festzusetzen.

Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen besondere Vereinbarungen zur Zahlung des Beitrages (z.B. Stundung) zu treffen.

Einführung von Nichtmitgliedern

§ 25

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, seinen Ehe- oder Lebenspartner und seine Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres in die Gesellschaft einzuführen.

Gäste dürfen nur mit Einwilligung des Vorstandes eingeführt werden.

Bekanntmachungen

§ 26

Bekanntmachungen an die Gesellschaft, insbesondere Einladungen zur Generalversammlung gem. § 18, erfolgen durch Veröffentlichung im Journal des Klubs oder auf der Homepage im Internet, sofern die Mitglieder nicht durch Brief oder auf elektronischem Wege angeschrieben werden.

Auflösung

§ 27

Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder ihre Auflösung können nur durch den Beschluss einer Generalversammlung erfolgen, zu der wenigstens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Findet sich die erforderliche Anzahl nicht ein, so wird in gleicher Weise eine neue Generalversammlung mit mindestens siebentägiger Frist einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung der Sitzverlegung oder der Auflösung erfordert in jedem Falle eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei einem Auflösungsbeschluss ist über die Liquidation des Gesellschaftsvermögens das Nähere zu beschließen.

Vor der Auflösung ist kein Mitglied berechtigt, Teilung des Gesellschaftsvermögens zu verlangen.

§ 28

Die weibliche Form ist der männlichen in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in Teilen der Satzung die männliche Form beibehalten.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Gesellschaft das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21, 55 ff).